

Bundesgesetzblatt

Teil II

1956	Ausgegeben zu Bonn am 12. Oktober 1956	Nr. 27
Tag	Inhalt:	Seite
9. 10. 56	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren (Fünfte Änderungsverordnung zur Schiffsbesetzungsordnung)	903
26. 9. 56	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Genfer Protokolls wegen Verbots des Gaskriegs	905
3. 9. 56	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung vom 28. Mai 1954 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien über eine gegenseitig zu gewährende Amtshilfe bei der An- und Abmusterung von Seeleuten	906
25. 9. 56	Bekanntmachung zur Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse (Inkrafttreten für die Niederlande)	906

**Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren
(Fünfte Änderungsverordnung zur Schiffsbesetzungsordnung).**

Vom 9. Oktober 1956.

Auf Grund des § 4 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 (Reichsgesetzbl. S. 175), des § 31 der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1900 (Reichsgesetzbl. S. 871) und des Artikels 3 Abs. 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 1953 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Internationalen Schiffsicherheitsvertrag London 1948 (Bundesgesetzbl. II S. 603) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel I

Die Schiffsbesetzungsordnung vom 29. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. II S. 517) in der Fassung der Verordnungen vom 26. März 1934 (Reichsgesetzbl. II S. 159), vom 24. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 194), vom 31. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. II S. 951), vom 1. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. II S. 144) und vom 24. März 1952 (Bundesgesetzbl. II S. 514) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchstabe A wird hinter dem Satzteil „Befähigungszeugnis A 4 als Kapitän auf kleiner Fahrt I,“ der Satzteil „Befähigungszeugnis A 5 II als II. Seesteuermann auf großer Fahrt,“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Buchstabe C wird hinter dem Satzteil „Befähigungszeugnis C 2 als Kleinmaschinist,“ der Satzteil „Befähigungszeugnis C 2 F als Maschinist in kleiner Hochseefischerei,“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 treten an die Stelle der Worte „bei dem Befähigungszeugnis C 2“ die Worte „bei den Befähigungszeugnissen C 2 und C 2 F“.

2. § 10 Buchstabe a Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Neben dem Kapitän sind Schiffe von nicht mehr als 2000 cbm Bruttoreaumgehalt mit einem, Schiffe von mehr als 2000 cbm Bruttoreaumgehalt mit zwei und Fahrgastschiffe jeder Art mit drei Seesteuerleuten zu besetzen.“

3. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Auf Schiffen, auf denen für den Kapitän ein Befähigungszeugnis A 6 vorgeschrieben ist, müssen die Seesteuerleute ein Befähigungszeugnis A 5 II besitzen. Für den Dienst auf Fahrgastschiffen oder als 1. Offiziere oder als Alleinsteuereute ist jedoch der Besitz eines Befähigungszeugnisses A 5 erforderlich.“

4. In § 16 Buchstabe b treten jeweils an die Stelle der Zahlen „150“ die Zahlen „200“, an die Stelle der Zahlen „300“ die Zahlen „600“ und an die Stelle der Bezeichnungen „C 2“ die Bezeichnungen „C 2 F“.

5. § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Neben dem Leiter der Maschinenanlage sind diese Fahrzeuge mit einem Wachmaschinisten zu besetzen, der ein Befähigungszeugnis C 3 besitzt.“

6. In § 20 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „20 Jahre“ ein Komma und die Worte „für den II. Seesteuermann 19½ Jahre“ eingefügt.

7. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchstaben a und b treten jeweils an die Stelle der Zahlen „2“ die Zahlen „3“ und an die Stelle der Zahlen „48“ die Zahlen „47“.

b) In Absatz 1 treten an die Stelle der Buchstaben e und f die folgenden Buchstaben e, f und g:

„e) II. Seesteuermann auf großer Fahrt:
eine Vorausbildung von mindestens 3 Monaten auf einer anerkannten Seemannsschule und eine Seefahrtzeit als Decksmann von 47 Monaten auf Schiffen von mehr als 50 cbm Bruttoreaumgehalt, von der 12 Monate als Vollmatrose auf Schiffen von mehr als 600 cbm Bruttoreaumgehalt, 10 Monate auf solchen Schiffen außerhalb der Fischerei erworben sein müssen, die als Ausbildungsschiffe für die große Fahrt anerkannt sind. Hierbei wird die Seefahrtzeit auf Segelschiffen bis zu 24 Monaten mit dem $1\frac{1}{2}$ -fachen Betrage angerechnet. Seefahrtzeit in der Kriegsmarine ist bis zu 38 Monaten anrechnungsfähig.

f) Seesteuermann auf großer Fahrt:
eine auf die Zulassung als II. Seesteuermann auf großer Fahrt folgende Seefahrtzeit von 24 Monaten als Seesteuermann auf Schiffen und Fahrten, auf denen für diese Stellen der Besitz eines Befähigungszeugnisses A 5 II oder A 2 vorgeschrieben ist. Die Seefahrtzeit als Seesteuermann muß jedoch auf Schiffen von mehr als 600 cbm Bruttoreaumgehalt erworben sein. Seefahrtzeit in der Küstenfahrt ist anrechnungsfähig.

g) Kapitän auf großer Fahrt:
eine auf die Zulassung als Seesteuermann auf großer Fahrt folgende Seefahrtzeit von 24 Monaten als Seesteuermann oder als Kapitän auf Schiffen und Fahrten, auf denen für diese Stellen der Besitz eines Befähigungszeugnisses A 5, A 4, A 2 oder B 5 vorgeschrieben ist. Die Seefahrtzeit als Seesteuermann muß jedoch auf Schiffen von mehr als 600 cbm Bruttoreaumgehalt erworben sein. Seefahrtzeit in der Küstenfahrt und die unter f nachzuweisende praktische Ausbildung sind anrechnungsfähig.“

c) Als Absatz 5 wird folgender Absatz angefügt:

„Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, die gesamte Dauer der praktischen Ausbildung nach Absatz 1 Buchstaben a, b und e auf 40 bis 48 Monate festzusetzen, wenn er im Einzelfall auf Grund von Zeugnissen feststellt, daß das vorgeschriebene Ausbildungsziel in kürzerer Zeit erreicht wird.“

8. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) Maschinist in kleiner Hochseefischerei:
Auf Dampfschiffen:

eine Werkstättenarbeitszeit in einer Dampfmaschinenfabrik oder Dampfmaschinenreparaturwerkstatt sowie eine Seefahrtzeit im Maschinendienst auf Dampfschiffen von zusammen

50 Monaten. Von der Gesamtdienstzeit müssen mindestens 24 Monate als Werkstättenarbeitszeit und mindestens 24 Monate als Seefahrtzeit im Maschinendienst auf Dampfschiffen erworben sein.

Auf Motorschiffen:

eine Werkstättenarbeitszeit in einer Motorenfabrik oder Motorenreparaturwerkstatt sowie eine Seefahrtzeit als Seemotorführer im Maschinendienst auf Motorschiffen von zusammen 50 Monaten. Von der Gesamtdienstzeit müssen mindestens 24 Monate als Werkstättenarbeitszeit und mindestens 24 Monate als Seefahrtzeit nach Zulassung als Seemotorführer im Maschinendienst auf Motorschiffen erworben sein. Die Seefahrtzeit als Kleinmaschinist auf Seedampfschiffen wird bis zu 12 Monaten angerechnet.

Auf die geforderte Werkstätentätigkeit wird die Tätigkeit als Maschinenschlosser, Dreher, Bauschlosser, Werkzeugmacher und Kraftfahrzeugschlosser bis zu 24 Monaten angerechnet.“

b) Die bisherigen Buchstaben c, d, e und f werden Buchstaben d, e, f und g.

c) In Buchstabe f Nr. 2a treten an die Stelle des Wortes „dreißig“ das Wort „vierundzwanzig“ und an die Stelle des Wortes „zwölf“ das Wort „sechs“.

9. § 25 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a wird hinter dem Satzteil „Seesteuermann auf großer Fahrt 60 Wochen,“ der Satzteil eingefügt „unter Einschluß von 40 Wochen Lehrgangsdauer zur Vorbereitung auf die Prüfung als II. Seesteuermann auf großer Fahrt,“.

b) In Buchstabe b wird hinter den Worten „zur Vorbereitung auf die Prüfung zum“ der Satzteil eingefügt „Maschinisten in kleiner Hochseefischerei auf Dampf- oder Motorschiffen 8 Wochen,“.

Artikel II

Für Lehrgänge der Seefahrtsschulen zum Seesteuermann auf großer Fahrt, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits begonnen haben, gelten die bisherigen Vorschriften.

Artikel III

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel IV

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 9. Oktober 1956.

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Bergemann

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Genfer Protokolls wegen Verbots des Gaskriegs.

Vom 26. September 1956.

Das in Genf am 17. Juni 1925 unterzeichnete Protokoll über das Verbot der Verwendung von ersticken- den, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege (Reichsgesetzbl. 1929 II S. 173) ist für folgende Staaten in Kraft getreten:

Irland am 18. August 1930

mit folgendem Vorbehalt:

(Übersetzung)

«Le Gouvernement de l'État libre d'Irlande n'entend assumer, par cette adhésion, aucune obligation qu'envers les États qui ont signé et ratifié ledit protocole ou qui y auront adhéré définitivement, et

Dans le cas où les forces armées d'un État ennemi ou d'un allié de tel État ne respecteraient pas ledit protocole, le Gouvernement de l'État libre d'Irlande cesserait d'être lié par ledit protocole, à l'égard de cet État.»

„Die Regierung des Freistaates Irland beabsichtigt, durch diesen Beitritt Verpflichtungen nur gegenüber den Staaten zu übernehmen, die dieses Protokoll unterzeichnet und ratifiziert haben oder die ihm endgültig beitreten.

Sollten die Streitkräfte eines feindlichen Staates oder eines seiner Verbündeten dieses Protokoll nicht beachten, so ist die Regierung des Freistaates Irland durch das Protokoll gegenüber diesem Staat nicht mehr gebunden.“

Niederlande (einschließlich Niederländisch-Indien, Surinam und Curaçao) am 31. Oktober 1930

mit folgendem Vorbehalt:

(Übersetzung)

«Sous réserve que ce protocole, pour ce qui concerne l'emploi à la guerre de gaz asphyxiants, toxiques ou similaires, ainsi que de tous les liquides, matières ou procédés analogues, cessera de plein droit d'être obligatoire pour le Gouvernement dont les forces armées ou dont les alliés ne respecteraient pas les interdictions qui font l'objet de ce protocole.»

„Unter dem Vorbehalt, daß dieses Protokoll, welches die Verwendung von erstickenden, giftigen oder gleichartigen Gasen sowie allen ähnlichen Flüssigkeiten, Stoffen oder Verfahrensarten im Kriege betrifft, für die Königlich Niederländische Regierung ohne weiteres gegenüber jedem feindlichen Staat nicht mehr verbindlich ist, dessen Streitkräfte oder dessen Verbündete die in dem Protokoll vorgesehenen Verbote nicht beachten.“

Griechenland am 30. Mai 1931

Thailand am 6. Juni 1931

Irak am 8. September 1931

mit folgendem Vorbehalt:

(Übersetzung)

«Sous réserve que le Gouvernement de l'Irak ne sera lié par les disposi-

„Unter dem Vorbehalt, daß die Regierung von Irak durch dieses Protokoll

tions du Protocole qu'à l'égard des États qui l'ont signé et ratifié ou qui y ont adhéré, et que ledit Protocole cessera d'être obligatoire pour le Gouvernement de l'Irak à l'égard de tout État ennemi dont les forces armées ou dont les forces armées alliées ne respecteraient pas les dispositions du Protocole.»

Mexiko am 15. März 1932

Schweiz am 12. Juli 1932

Norwegen am 27. Juli 1932

Bulgarien am 7. März 1934

mit folgendem Vorbehalt:

(Übersetzung)

«Ledit Protocole n'oblige le Gouvernement bulgare que vis-à-vis des États qui l'ont signé et ratifié ou qui y auront adhéré.

„Dieses Protokoll verpflichtet die bulgarische Regierung nur gegenüber den Staaten, die es unterzeichnet und ratifiziert haben oder die ihm beitreten werden.

Ledit Protocole cessera de plein droit d'être obligatoire pour le Gouvernement bulgare à l'égard de tout État ennemi dont les forces armées ou dont les alliés ne respecteraient pas les interdictions qui font l'objet de ce Protocole.»

Dieses Protokoll ist für die bulgarische Regierung ohne weiteres gegenüber jedem feindlichen Staat nicht mehr verbindlich, dessen Streitkräfte oder dessen Verbündete die in dem Protokoll vorgesehenen Verbote nicht beachten.“

Chile am 2. Juli 1935

mit folgendem Vorbehalt:

(Übersetzung)

«1^o Ledit protocole n'oblige le Gouvernement chilien que vis-à-vis des États qui l'ont signé et ratifié ou qui y auront adhéré d'une manière définitive;

„1. Dieses Protokoll verpflichtet die chilenische Regierung nur gegenüber den Staaten, die es unterzeichnet und ratifiziert haben oder die ihm endgültig beitreten;

2^o Ledit protocole cessera de plein droit d'être obligatoire pour le Gouvernement chilien à l'égard de tout État ennemi dont les forces armées ou dont les alliés ne respecteraient pas les interdictions qui font l'objet de ce protocole.»

2. Dieses Protokoll ist für die chilenische Regierung ohne weiteres gegenüber jedem feindlichen Staat nicht mehr verbindlich, dessen Streitkräfte oder dessen Verbündete die in dem Protokoll vorgesehenen Verbote nicht beachten.“

Äthiopien am 18. September 1935
 Luxemburg am 1. September 1936
 Tschechoslowakei am 16. August 1938
 mit folgendem Vorbehalt:

«La République tchécoslovaque cessera ipso facto d'être liée par ce protocole envers chaque État dont la force armée, ou celle de ses alliés, ne respecterait

(Übersetzung)
 „Die Tschechoslowakische Regierung ist durch dieses Protokoll ohne weiteres gegenüber jedem Staat nicht mehr gebunden, dessen Streitkräfte oder des-

pas les interdictions formulées dans ce protocole.»
 sen verbündete Streitkräfte die in dem Protokoll vorgesehenen Verbote nicht beachten.“

Ungarn am 27. August 1952
 Ceylon am 18. September 1953.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. September 1930 (Reichsgesetzbl. II S. 1216).

Bonn, den 26. September 1956.

Der Bundesminister des Auswärtigen
 In Vertretung des Staatssekretärs
 Berger

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung vom 28. Mai 1954 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien über eine gegenseitig zu gewährende Amtshilfe bei der An- und Abmusterung von Seeleuten.

Vom 3. September 1956.

Gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1955 betreffend die Vereinbarung vom 28. Mai 1954 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien über eine gegenseitig zu gewährende Amtshilfe bei der An- und Abmusterung von Seeleuten (Bundesgesetzbl. II S. 746) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Vereinbarung nach ihrem Artikel 7 am 17. August 1956 in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunden sind in Bonn am 17. August 1956 ausgetauscht worden.

Bonn, den 3. September 1956.

Der Bundesminister des Auswärtigen
 In Vertretung
 Hallstein

Bekanntmachung zur Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse (Inkrafttreten für die Niederlande).

Vom 25. September 1956.

Die in Paris am 11. Dezember 1953 unterzeichnete Europäische Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse (Bundesgesetzbl. 1955 II S. 599) ist für die Niederlande am 27. August 1956 in Kraft getreten, nachdem die niederländische Ratifikationsurkunde am gleichen Tage bei dem Generalsekretär des Europarates hinterlegt worden ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. Januar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 28).

Bonn, den 25. September 1956.

Der Bundesminister des Auswärtigen
 In Vertretung des Staatssekretärs
 Berger